

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Geschichtswissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M.A.) – Besonderer Teil –

Auf Grund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffern 7 und 9, 32 Abs. 3 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juni 2020 (GBl. S. 426) geändert worden ist, hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 16.05.2024 den nachstehenden Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Geschichtswissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M.A.) beschlossen.

Die Rektorin hat ihre Zustimmung am 28.05.2024 erteilt.

Inhaltsverzeichnis

A. Geltung des Allgemeinen Teils und Zugangsvoraussetzungen

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

§ 2 Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang

B. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiengangs

§ 3 Studienziele und Studieninhalte, Regelstudienzeit, Studienumfang

§ 4 Akademischer Grad

§ 5 Aufbau des Studiengangs

§ 6 Modulleistungen

§ 7 Studien- und Prüfungssprachen

§ 8 Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und darauf bezogenen Prüfungsleistungen

§ 9 Studienberatung

C. Prüfungsleistungen im Studiengang

I. Allgemeine Bestimmungen für Prüfungsleistungen

§ 10 Verwandte (Teil-)Studiengänge

§ 11 Antwort-Wahl-Verfahren

II. Besondere Bestimmungen für das Abschlussmodul

§ 12 Abschlussmodul

§ 13 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für das Abschlussmodul

D. Mastergesamtnote

§ 14 Bildung der Mastergesamtnote

E. Schlussbestimmungen

§ 15 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

A. Geltung des Allgemeinen Teils und Zugangsvoraussetzungen

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Masterstudiengänge mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) / Master of Arts (M. A.) – Masterrahmenprüfungsordnung (MRPO) – ist in der jeweils geltenden Fassung als Allgemeiner Teil Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang

(1) ¹Voraussetzung für das Studium im Masterstudiengang ist ein Bachelor-Abschluss im Fach Geschichtswissenschaft, in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt oder ein gleichwertiger Abschluss mit jeweils mindestens einschließlich der Note „gut“ 2,5. ²Über die Gleichwertigkeit eines Abschlusses und über die Art und den Umfang eventuell nachzuholender Module entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. ³Er kann die Entscheidung widerruflich auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen. ⁴Im Fall einer festgelegten Zulassungszahl kann durch Satzung vorgesehen werden, dass stattdessen die für das jeweilige Auswahlverfahren gebildete zuständige Auswahlkommission darüber entscheidet.

B. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiengangs

§ 3 Studienziele und Studieninhalte, Regelstudienzeit, Studienumfang

(1) ¹Das Studium des Master of Arts (M.A.) in Geschichtswissenschaft (im Folgenden: Studiengang) dient der Aneignung der nach § 7 Abs. 1 MRPO durch die Masterprüfung nachzuweisenden Qualifikationen, Kompetenzen, Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten im Fach Geschichtswissenschaft. ²Der Studiengang hat als Qualifikationsziel, das im Bachelor-Studium erworbene Wissen zu vertiefen oder zu erweitern und so die Grundlage für die Entwicklung und/oder die Anwendung eigener Ideen zu schaffen (anwendungs- oder forschungsorientiert); Absolventinnen und Absolventen verfügen über ein breites, detailliertes und kritisches Verständnis auf dem neuesten Stand des Wissens in einem oder mehreren Spezialbereichen und sind in der Lage,

- ihr Wissen und Verstehen sowie ihre Fähigkeiten zur Problemlösung auch in neuen und unvertrauten Situationen anzuwenden, die in einem breiteren oder multidisziplinären Zusammenhang mit ihrem Studienfach stehen (Instrumentale Kompetenzen),
- Wissen zu integrieren und mit Komplexität umzugehen,
- auch auf der Grundlage unvollständiger oder begrenzter Informationen wissenschaftlich fundierte Entscheidungen zu fällen und dabei gesellschaftliche, wissenschaftliche und ethische Erkenntnisse zu berücksichtigen, die sich aus der Anwendung ihres Wissens und aus ihren Entscheidungen ergeben,
- sich selbständig neues Wissen und Können anzueignen und weitgehend selbstgesteuert und/oder autonom eigenständige forschungs- oder anwendungsorientierte Projekte durchzuführen (Systemische Kompetenzen)
- dem aktuellen Stand von Forschung und Anwendung entsprechend Fachvertretern und Laien ihre Schlussfolgerungen und die diesen zugrundeliegenden Informationen und Beweggründe in klarer und eindeutiger Weise zu vermitteln, sich mit Fachvertretern und mit Laien über Informationen, Ideen, Probleme und Lösungen auf wissenschaftlichem Niveau auszutauschen und in einem Team herausgehobene Verantwortung zu übernehmen (Kommunikative Kompetenzen).

³Weitere Angaben zu den Qualifikationszielen erfolgen im Modulhandbuch.

(2) ¹Die Regelstudienzeit des Studienganges beträgt 4 Semester. ²Der Studienumfang entspricht 120 Leistungspunkten (ECTS-Credits; im Folgenden: CP, für Credit Points).

§ 4 Akademischer Grad

Aufgrund des erfolgreich abgeschlossenen Studiengangs wird der akademische Grad „Master of Arts“ (abgekürzt: „M.A.“) verliehen.

§ 5 Aufbau des Studiengangs

(1) ¹Die Studierenden absolvieren ein Programm zur Erzielung der in § 3 Abs. 2 genannten CP, welches aus den folgenden Modulen besteht:

FS	Modul-Nr.	P/ WP	Modulbezeichnung	Prüfungs- leistung	CP
Pflichtbereich Epoche					
1-3	MA-EGW1	P	Epochenmodul 1	schriftlich oder mündlich	15
1-3	MA-EGW2	P	Epochenmodul 2	schriftlich oder mündlich	15
Wahlpflichtbereich 1 (Lehrforschungsprojekt/freie Schwerpunktbildung)					
<i>Es sind Module von insgesamt 30 CP zu belegen</i>					
1-2	MA-LPGW1	WP	Lehrforschungsprojekt 1	schriftlich	30
1-3	MA-SW1	WP	Freies Schwerpunktmodul Geschichtswissenschaft 1	schriftlich und mündlich	15
1-3	MA-SW2	WP	Freies Schwerpunktmodul Geschichtswissenschaft 2	schriftlich und mündlich	15
Wahlpflichtbereich 2					
<i>Hier entscheiden sich die Studierenden für ein Profil (Forschungsorientierte Profillinie oder Praxisorientierte Profillinie); innerhalb des gewählten Profils sind Module aus einem Bereich im Umfang von insgesamt 30 CP zu belegen.</i>					
Forschungsorientierte Profillinie					
Bereich: Masterprofilinie Digital Humanities (30 CP)					
1	MA-DiHu-01	WP	Grundlagen der Digital Humanities	schriftlich und mündlich	9
2	MA-DiHu-02	WP	Werkzeuge und Anwendungen der Digital Humanities	schriftlich und mündlich	12
3	MA-DiHu-03	WP	Praxis der Digital Humanities	schriftlich und mündlich	9
Bereich: Geschichtswissenschaft international (Auslandssemester) (30 CP)					
3	MA-ASGW	WP	Module der Partnerhochschule im Umfang von 30 CP	schriftlich und mündlich	30
Bereich: Geschichtswissenschaftliche Forschung (30 CP)					
2-3	MA-LPGW-2	WP	Lehrforschungsprojekt 2	schriftlich	30
Praxisorientierte Profillinie					
Bereich: Masterprofilinie Museum und Sammlungen (30 CP)					
1	MA-MuSa-01	WP	Museumsgeschichte und -theorie	schriftlich und mündlich	9
2-3	MA-MuSa-02	WP	Studienprojekt Museum & Sammlungen	schriftlich und mündlich	12

3	MA-MuSa-03	WP	Ausstellung und Sammlungen im disziplinären Kontext	schriftlich und mündlich	9
Bereich: Berufspraktikum (30 CP)					
3	MA-BPGW	WP	Berufspraktikum	schriftlich	30
Bereich: Archivkunde und historische Grundwissenschaften (30 CP)					
3	MA-AKGW	WP	Archivkunde und Grundwissenschaften	schriftlich	30
Abschlussmodul					
4	MA-ABGW	P	Masterarbeit (Abschlussmodul)	schriftlich und mündlich	30

Erläuterungen: FS = empfohlenes Fachsemester (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch); Modul-Nr. = laufende Modulnummer oder Modulkürzel (vorbehaltlich etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch); P = Pflicht, WP = Wahlpflicht; CP = Leistungspunkte; o. = oder, K = Klausur, H = Hausarbeit, mP = mündliche Prüfung, PF = Portfolioprüfung, foP = formative Prüfungsleistung.

Hinweis: Die in der Tabelle als empfohlenes Fachsemester gemachten Angaben beziehen sich auf einen Studienbeginn in Vollzeit zum Wintersemester. Sofern der Studiengang auch zu einem anderen Semester begonnen werden kann, werden Informationen zum empfohlenen Studienverlauf im Modulhandbuch gegeben oder können bei der jeweils zuständigen Fachstudienberatung erfragt werden.

(2) ¹Studierende, die sich innerhalb der Forschungsorientierten Profillinie für den Bereich Geschichtswissenschaft international entscheiden, können einen Doppelabschluss erlangen: Master of Arts Geschichtswissenschaft von der Universität Tübingen und Maîtrise Histoire von der Université d'Aix-Marseille (AMU). ²Die Studierenden der Option TübAix studieren je ein Jahr an der französischen und ein Jahr an der deutschen Universität. ³Weitere Informationen hierzu sowie zum gesonderten Auswahlverfahren sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

§ 6 Modulleistungen

¹Die in den einzelnen Modulen geforderten Modulleistungen sind neben der Modultabelle dieser Ordnung (§ 5) auch im Modulhandbuch angegeben. ²Soweit noch nicht in der Modultabelle geschehen, sind bei Prüfungen dort Art und Umfang der Prüfung genau zu spezifizieren.

§ 7 Studien- und Prüfungssprachen

(1) ¹Die Studien- und Prüfungssprache im Studiengang ist in der Regel Deutsch. ²Nach Maßgabe der Lehrenden können die Modulleistungen in denjenigen Sprachen gefordert und erbracht werden, in denen die Lehrveranstaltungen des Moduls abgehalten werden. ³Prüfungsleistungen werden in der Regel in denjenigen Sprachen abgehalten, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet; Studienleistungen sind in der Regel in denjenigen Sprachen zu erbringen, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet. ⁴Dem Stand von Forschung und Lehre angemessen können auch fremdsprachige Lehrinhalte Gegenstand von Lehrveranstaltungen sein. ⁵Es wird insoweit vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende Fremdsprachenkenntnisse verfügen.

(2) Darüber hinaus können nach Maßgabe der Lehrenden bzw. Prüferinnen und Prüfer in Veranstaltungen zur Vermittlung von Fremdsprachenkenntnissen Lehrveranstaltungen sowie Modulleistungen auch in der jeweiligen Fremdsprache gefordert bzw. durchgeführt werden.

§ 8 Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und darauf bezogenen Prüfungsleistungen

Voraussetzungen für die Teilnahme an den folgenden Lehrveranstaltungen (einschließlich der auf die jeweilige Lehrveranstaltung bezogenen Prüfungsleistungen) sind:

- Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Module MA-EGW1, MA-EGW2 und MA_EGW2 sind Lateinkenntnisse auf dem Niveau des Latinums.
- Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Module MA-EGW1 und MA_EGW2 sind Altgriechischkenntnisse auf dem Niveau des Graecums.

§ 9 Studienberatung

Um im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben für den Studienerfolg Sorge zu tragen und um den Studierenden den Einstieg in das Studium zu erleichtern, ist eine obligatorische Studienberatung hinsichtlich des angestrebten Masterprofils im ersten Semester vorgesehen.

C. Prüfungsleistungen im Studiengang

I. Allgemeine Bestimmungen für Prüfungsleistungen

§ 10 Verwandte (Teil-)Studiengänge

Über weitere zum Studiengang verwandte (Teil-)Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt entscheidet der für den Studiengang zuständige Prüfungsausschuss.

§ 11 Antwort-Wahl-Verfahren

(1) ¹Schriftliche Prüfungsleistungen in Form von Klausuren können unter den nachfolgenden Voraussetzungen ganz oder teilweise auch in der Weise abgenommen werden, dass die Kandidatin oder der Kandidat anzugeben hat, welche der mit den Prüfungsfragen vorgelegten Antworten sie oder er für zutreffend hält (Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren). ²Voraussetzungen für die Abnahme von Klausuren unter Einbeziehung von Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren sind, dass

- die Prüfungsaufgaben durch die als Prüferin bzw. Prüfer fungierende Person bzw. Personen gestellt werden und
- die Klausuren, nachdem sie erbracht wurden, in ihrer Gesamtheit von der als Prüferin bzw. Prüfer fungierenden Person bzw. Personen korrigiert werden und
- die Klausuren von der als Prüferin bzw. Prüfer fungierenden Person bzw. Personen nach deren jeweiligem individuellen Bewertungsschema gemäß § 19 MRPO bewertet werden.

³Vor der Korrektur der Klausuren darf keine abschließende Festlegung auf bestimmte Bewertungen, etwa auf die Festsetzung bestimmter Noten bei zutreffender Beantwortung eines bestimmten Anteils der Prüfungsfragen oder Erreichen einer bestimmten Punktzahl, erfolgen.

(2) Für die Erbringung von Prüfungsleistungen als elektronische Präsenzleistungen gemäß § 12 MRPO gilt Absatz 1 entsprechend.

II. Besondere Bestimmungen für das Abschlussmodul

§ 12 Abschlussmodul

(1) ¹Im Abschlussmodul sind 30 CP zu erwerben. ²Hiervon entfallen 21 CP auf die Masterarbeit und 9 CP auf die mündliche Prüfung im Abschlussmodul in Form eines unbenoteten Kolloquiums (Verteidigung der Masterarbeit) (3 CP) und einer mündlichen Prüfung, die nach vorheriger Absprache zwischen Prüfenden und Prüfling andere Themengebiete der Schwerpunktempoche als die Master-Arbeit zum Gegenstand hat (6 CP). ³Die Masterarbeit und die mündliche Prüfung im Abschlussmodul sind in § 28 MRPO geregelt.

(2) Der Bearbeitungszeitraum der Masterarbeit beträgt von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Arbeit 16 Wochen.

(3) ¹Die mündliche Prüfung im Abschlussmodul nach Absatz 1 wird von einer Person als Prüferin oder Prüfer bewertet und findet unter Hinzuziehung einer Beisitzerin oder eines Beisitzers statt; für die Benotung gilt § 19 MRPO. ²Die mündliche Prüfung hat zwar andere Themengebiete aus der gleichen Schwerpunktepochة als die Masterarbeit zum Gegenstand.

§ 13 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für das Abschlussmodul

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Masterarbeit und die mündliche Prüfung im Abschlussmodul sind neben den in der MRPO genannten Voraussetzungen:

- der Erwerb der CP der folgenden in der Modultabelle genannten Module: Beide Epochenmodule (MA-EGW1 und MA-EGW2) und die entsprechenden Module der beiden Wahlpflichtbereiche.
- Der Nachweis über die erforderlichen Fremdsprachenkenntnisse: Bei einer Spezialisierung in Antiker Geschichte sind das Latein und Graecum bzw. entsprechende Latein- oder Griechischkenntnisse, bei einer Spezialisierung in der Mittelalterlichen Geschichte das Latein oder ein Äquivalent nachzuweisen. Außerdem sind von allen Studierenden Kenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen nachzuweisen: Englisch (in der Regel über das Abiturzeugnis oder ein entsprechender Nachweis über das Niveau B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen) sowie eine zweite moderne Fremdsprache (über das Abiturzeugnis oder entsprechende Nachweise über das Niveau B1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen). Die fehlenden Sprachkenntnisse können während des Studiums nachgeholt werden. Für das Nachholen von Sprachkenntnissen verlängert sich die Regelstudienzeit um bis zu zwei Semester.

D. Mastergesamtnote

§ 14 Bildung der Mastergesamtnote

Die Gesamtnote im Studiengang ergibt sich wie folgt:

- Die Gesamtnote im Studiengang ergibt zu 40 Prozent aus der Note des Abschlussmoduls (Masterarbeit, Kolloquium und mündliche Prüfung) und zu 60 Prozent aus dem Durchschnitt der nach CP der jeweiligen Module gewichteten Noten aller übrigen benoteten Module, wenn der Studiengang nach § 5 **ohne Masterprofilinie** studiert wurde.
- Die Gesamtnote im Studiengang ergibt sich zu 40 Prozent aus der Note des Abschlussmoduls (Masterarbeit und ggf. mündliche Prüfung im Abschlussmodul) und zu $\{(100-40)/3\}$ Prozent aus der Masterprofilnote aus den Modulen MA-DiHu-01, MADiHu-02 und MA-DiHu-03, wobei die Noten der Module MA-DiHu-01 und MA-DiHu-02 mit jeweils 3/10 und diejenige des Modules MA-DiHu-03 mit 4/10 zueinander gewichtet werden, und zu $\{(100-40)*2/3\}$ Prozent aus dem Durchschnitt der nach CP der jeweiligen Module gewichteten Noten aller übrigen benoteten Module bzw. einer anderen studiengangsspezifischen Festlegung, wenn der Studiengang nach § 5 **mit der Masterprofilinie Digital Humanities** studiert wurde.
- Die Gesamtnote im Studiengang ergibt sich zu 40 Prozent aus der Note des Abschlussmoduls (Masterarbeit und ggf. mündliche Prüfung im Abschlussmodul) und zu $\{(100-40)/3\}$ Prozent aus dem Durchschnitt der nach CP der jeweiligen Module gewichteten Noten aus den Modulen MA-MuSa-01, MA-MuSa-02 und MA-MuSa-03 und zu $\{(100-40)*2/3\}$ Prozent aus dem Durchschnitt der nach CP der jeweiligen Module gewichteten Noten aller übrigen benoteten Module bzw. einer anderen studiengangsspezifischen Festlegung, wenn der Studiengang nach § 5 **mit der Masterprofilinie Museen und Sammlungen** studiert wurde.

E. Schlussbestimmungen

§ 15 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2024/25. ³Studierende, die den Teilstudiengang an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen berechtigt, die Modulleistungen in diesem Teilstudiengang an der Universität Tübingen bis zum 31.03.2029 nach den bislang geltenden Regelungen zu absolvieren; hinsichtlich des Prüfungsausschusses gilt jedoch § 6 KRPO. ⁴Studierende, die den Teilstudiengang an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind auf schriftlichen Antrag, der bis spätestens 31.03.2025 beim für den Teilstudiengang zuständigen Prüfungsamt eingegangen sein muss, berechtigt, in die durch diese Satzung erfolgende Neuregelung zu wechseln und die Modulleistungen im Teilstudiengang nach den Regelungen dieser Satzung zu absolvieren. ⁵Wird ein Antrag nach Satz 4 nicht gestellt, sind nach Ablauf der in Satz 3 genannten Frist die Modulleistungen im Teilstudiengang nach den Regelungen dieser Satzung zu absolvieren. ⁶Bisher absolvierte Modulleistungen werden in den Fällen der Sätze 4 und 5 vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen nach der aufgrund dieser Satzung und dem dazugehörigen Modulhandbuch geltenden Neuregelung angerechnet. ⁷Ein zusätzlicher oder neuer Prüfungsanspruch oder zusätzliche Prüfungsversuche in ein- und derselben Prüfungsleistung werden durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung ein- und derselben Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet. ⁸Darüber hinaus kann der zuständige Prüfungsausschuss als Übergangsbestimmung, insbesondere falls die bisherigen Veranstaltungen nicht mehr wie bislang angeboten werden oder an einzelnen solcher Veranstaltungen bereits teilgenommen wurde, geeignete abweichende Bestimmungen im Einzelfall treffen, insbesondere gegebenenfalls unter teilweiser Anrechnung bzw. Erteilung von Auflagen bzw. im Wege einer Lernvereinbarung (Learning Agreement).

Tübingen, den 28.05.2024

Prof. Dr. Dr. hc. (Dōshisha) Karla Pollmann
Rektorin